

Auswärtiges Amt

Berlin, den 5. Mai 1933.

W 2437

Inhalt: Gesetz über Zolländerungen.

EINGEGANGEN BEIM	
Deutschen General Konsulat	
IN MONTREAL	
am	MAY 23 1933
Tag. u. Nr. 478 *	
2 Anl.	

Das im Reichsgesetzbl. I Nr. 45 vom 28. April 1933 S. 229 erschienene "Gesetz über Zolländerungen" (vom 26. April 1933) tritt am 6. Mai in Kraft. Sein wesentlicher Inhalt geht aus anliegendem Wolff-Kommuniqué hervor.

Die Zollerhöhungen treffen abgesehen von Polen die übrigen beteiligten Länder nur in ganz geringfügigem Maße, sodaß sie voraussichtlich keinen Anlaß zu Erörterungen geben werden.

An

die Deutsche Botschaft

in London, Madrid, Moskau, Paris, Rom(Q), Tokyo, Washington;

die Deutsche Gesandtschaft

in Belgrad, Bern, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Dublin, Haag, Helsingfors, Kopenhagen, Kowno, Luxemburg, Montevideo, Oslo, Peking, Prag, Reval, Riga, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien;

das Deutsche Generalkonsulat

in Batavia, Calcutta, Danzig, Montreal, Pretoria, Sydney, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Kattowitz, Leningrad, Marseille, New York, Posen;

das Deutsche Konsulat

in Bordeaux, Krakau, Le Havre, Lodz, Lüttich, Lyon, Thorn, Zagreb.

-je besonders-

Bitte prüfen und mit mir

*1/1 Handlung 8
2/1 Zoll
11/26/33*

*La
Lo.*

30

gk / kh *Deutsche Zollbestg*

Bei getrockneten Apfeltrebern, an deren Einfuhr die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Argentinien vorwiegend beteiligt sind, bedeuten diese Zolländerungen sogar die Zollfreiheit, bei holländischen Käsestoffplättchen eine sehr erhebliche Herabsetzung des Zolles.

Für den Fall, daß die Missionen auf die Zolländerungen angesprochen werden, verweise ich auf anliegende Begründung, die zur Regelung der Sprache, jedoch nur zwecks mündlicher Auskunfterteilung dienen kann.

Im Auftrag

Ulrich.